



Beschlüsse des Fakultätsrates

Sitzung des Fakultätsrats der Fakultät für Physik und Astronomie

am Mittwoch, den 26. Oktober 2005, 15:15 – 18.05 Uhr im Sitzungszimmer (Bo26a)

TOP 8.2 Ergänzende Ausführungsbestimmungen zum Vollzug der Promotionsordnung

In Ergänzung zu den bestehenden Regelungen der Promotionsordnung erarbeitet der Fachbereichsrat durch den folgenden Beschluss weitere qualitätssichernde Ausführungsbestimmungen:

Beschluss zu TOP 8.2:

„Der Fachbereichsrat der Fakultät für Physik und Astronomie beschließt ergänzend zur geltenden Promotionsordnung die folgenden Ausführungsbestimmungen zur Klarstellung der Regelungen zur Anfertigung und Bewertung der Dissertation (§6 und 7 der Prom.O.): Die Fakultät geht davon aus, dass die Doktorarbeiten in der Regel an der Fakultät angefertigt werden und der Betreuer und Erstgutachter der Arbeit Hochschullehrer der Fakultät sind. Auch im Falle einer auf Antrag genehmigten externen Durchführung einer Doktorarbeit sollte zumindest der Erstgutachter der Arbeit Mitglied der Fakultät sein. Bei der Auswahl des Erst- und Zweitgutachters ist darauf zu achten, dass zwischen diesen keine dienstrechtliche Abhängigkeit besteht. Im Zweifelsfall oder in begründeten Einzelfällen entscheidet der Dekan und/oder der Promotionsausschuss.

TOP 8.3 Ergänzende Ausführungsbestimmungen zum Vollzug der Diplomprüfungsordnung(en)

In Ergänzung zu den bestehenden Regelungen der geltenden Diplomprüfungsordnungen erarbeitet der Fachbereichsrat durch den folgenden Beschluss weitere qualitätssichernde Ausführungsbestimmungen:

Beschluss zu TOP 8.3:

„Der Fachbereichsrat der Fakultät für Physik und Astronomie beschließt ergänzend zu den geltenden Prüfungsordnungen für die Diplomstudiengänge Physik und Nanostrukturtechnik die folgenden Ausführungsbestimmungen zur Klarstellung der Regelungen zur Anfertigung und Bewertung der Diplomarbeit (§32ff der DPO): Die Fakultät geht davon aus, dass die Diplomarbeiten in der Regel an der Fakultät angefertigt werden. Insofern auf Antrag eine Diplomarbeit extern durchgeführt werden soll, muss dies einen nachweisbaren wissenschaftlichen Zugewinn für das entsprechende Fachgebiet innerhalb der Fakultät zur Folge haben. Wie in den Diplomprüfungsordnungen ausgeführt ist der Erstgutachter immer Hochschullehrer der Fakultät, der Zweitgutachter kann bei fachübergreifenden Diplomarbeiten auch Hochschullehrer an einer anderen Fakultät der Universität Würzburg sein. Im Zweifelsfall oder in begründeten Einzelfällen entscheidet der Dekan und/oder jeweilige Prüfungsausschussvorsitzende.

Würzburg, den 26.10.2005

i. A Dr. Karsten Schutte

- Protokollführer -

beschluss fbr da-dr-extern 26-10-2005.doc